

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. Umbau des Rasenspielfeldes in ein Kunststoffrasenspielfeld bei der Gemeindesportanlage Worbboden | Seite 3 |
| 2. Bildungsreglement | Seite 9 |

1. Umbau des Rasenspielfeldes in ein Kunststoffrasenspielfeld bei der Gemeindesportanlage Worbboden

Die Gemeindesportanlage Worboden wird seit vielen Jahren durch die Fussballvereine zum Trainieren und als Austragungsort von Meisterschaftsspielen benützt. Die Mitgliederzahl der Fussballvereine ist stetig gestiegen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindesportanlage zu stark beansprucht wird.

Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat eine Studie zum Bewegungsraum und zu den Sportanlagen der Gemeinde Worb in Auftrag gegeben. In der Studie wurde festgestellt, dass bei den Fussballfeldern Handlungsbedarf besteht. Als langfristig kostengünstigste Lösung erwies sich die Umwandlung des bestehenden Rasenspielfeldes in ein Kunststoffrasenspielfeld.

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2009 für den Umbau des Rasenspielfeldes der Gemeindesportanlage Worboden in ein Kunststoffrasenspielfeld einen Verpflichtungskredit von 1,66 Mio. Franken bewilligt. Zu diesem Beschluss ist frist- und formgerecht mit 332 gültigen Unterschriften ein Referendum eingereicht worden. Deshalb wird die Vorlage den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Jahr 2006 das Gesamtkonzept „Bewegungsraum und Sportanlagen“ für die Gemeinde Worb in Auftrag gegeben. Der Schlussbericht ist im Jahr 2007 vorgelegt worden. Darin wird festgestellt, dass die vom Kanton Bern empfohlenen Rasenspielflächen in der Gemeinde Worb knapp erreicht werden. Das Angebot an kleinen Rasen- und Allwetterplätzen ist sehr grosszügig, jenes an Norm-Rasenspielfeldern jedoch deutlich zu klein. Gemäss den Vorgaben müsste Worb eigentlich vier und nicht nur zwei Norm-Fussballplätze zur Verfügung stellen können. Dieser Befund hat den Gemeinderat veranlasst, nach Lösungen des Problems zu suchen.

2. Lösungsvarianten

In Zusammenarbeit mit den Fussballclubs wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Grundsätzlich sprach man sich dafür aus, dass die Lösung im Bereich der Schulanlage Worboden realisiert werden soll, weil dort bereits eine gut ausgebaute Infrastruktur besteht. Ein Ausbau im Gebiet Niederhaus wurde da-

gegen verworfen, weil Garderoben und Duschen fehlen und die dezentrale Lage zu Verkehrs- und Sicherheitsproblemen führen.

Als mögliche Lösungsvarianten wurden ins Auge gefasst:

Variante 1: Erstellen eines zusätzlichen Norm-Naturrasenspielfeldes

Variante 2: Erstellen eines zusätzlichen Kunststoffrasenspielfeldes

Variante 3: Umbau des bestehenden Naturrasenspielfeldes in ein Kunststoffrasenspielfeld.

Die Kostenschätzungen eines sachverständigen Unternehmens ergaben für die drei Varianten folgende Zahlen:

Angaben	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Baukosten für ein neues Feld	536'250	1'050'000	1'050'000
Unterhalt pro Jahr	53'625	36'145	36'145
Lebensdauer	25 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Entsorgungskosten		72'000	72'000

Bei den Baukosten handelt es sich rein um die Kosten für ein neues Feld. Darin sind keine Kosten für Baustelleninstallation, Erdarbeiten, Beleuchtung oder Einfriedungen enthalten.

Aus den Angaben des Sachverständigen ergeben sich folgende jährlichen Kosten für die gesamte Gemeindefeldanlage:

Jahreskosten	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Unterhalt Feld neu	53'625	36'145	36'145
Unterhalt Feld bestehend	53'625	53'625	
Abschreibung Feld neu	21'450	70'000	70'000
Abschreibung Feld bestehend	21'450	21'450	
Zinsen Feld neu	13'406	26'250	26'250
Zinsen Feld bestehend	13'406	13'406	
Entsorgungskosten		4'800	4'800
Total	176'962	225'676	137'195

Die Aufstellung zeigt, dass ein Kunststoffrasenspielfeld kostengünstigster ist als zwei Naturrasenspielfelder. Am teuersten sind ein Kunststoff- und ein Rasenspielfeld.

Neben den finanziellen Überlegungen wurden auch die Vor- und Nachteile von Naturrasen- und Kunststoffrasenspielfeldern miteinbezogen.

	Naturrasenspielfeld	Kunststoffrasenspielfeld
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> – Ökologie – Längere Lebensdauer 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein zusätzlicher Flächenverbrauch – Ganzjährige Nutzung – Hohe wöchentliche Belastbarkeit – Keine Regenerationszeiten – Kein Dünger nötig, dadurch keine Grundwasserbelastung
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> – Keine ganzjährige Nutzung – Geringere wöchentliche Belastbarkeit – Regenerationszeiten – Zonenplanänderung nötig 	<ul style="list-style-type: none"> – Ökologie – Kürzere Lebensdauer – Unangenehm bei Hitze

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der Kostensituation sprach sich der Gemeinderat dafür aus, Variante 3 weiterzuverfolgen.

3. Projekt

Das heutige Hauptrasenspielfeld wird in ein Kunststoffrasenspielfeld umgebaut. Es wird ein mit Quarzsand und Gummigranulat verfüllter Kunststoffrasenbelag (Qualität Fifa 2 Star) eingebaut. Als Unterlage wird eine elastische und dämpfende 25 mm dicke Schicht aus Gummigranulat eingebracht.

4. Kostenvoranschlag des Gemeinderates

Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$)	CHF	1'960'000.00
Beitrag aus kantonalem Sportfonds	CHF	376'000.00
Beitrag der Sportclubs	CHF	150'000.00
Beitrag der Genossenschaft EvK	CHF	25'000.00
Nettokosten der Gemeinde	CHF	1'409'000.00

5. Beschluss des Grossen Gemeinderates

Dem Grossen Gemeinderat wurde beantragt, einen Kredit von 1,96 Mio. Franken zu bewilligen. Gemäss übergeordnetem Recht dürfen die Beiträge aus dem Sportfonds, von den Sportclubs und von der Genossenschaft EvK nicht in Ab-

zug gebracht werden, weil sich weder rechtlich verbindlich zugesichert noch wirtschaftlich sichergestellt sind.

Der Grosse Gemeinderat hat lediglich einen Kredit von 1,66 Mio. Franken bewilligt. Er verlangt, dass die Differenz von 300'000 Franken durch Kosteneinsparungen, Beiträgen, Ausführung durch Generalunternehmer und einen höheren Sponsoringbeitrag durch die Sportclubs oder andere Organisationen ausgeglichen wird. Für die Gemeinde sollen Nettoinvestitionen von maximal 1,1 Mio. Franken entstehen.

Kreditbeschluss des Grossen Gemeinderates:

Bewilligter Kredit	CHF	1'660'000.00
Beitrag aus kantonalem Sportfonds	CHF	332'000.00
Beitrag der Sportclubs	CHF	203'000.00
Beitrag der Genossenschaft EvK	CHF	25'000.00
Nettokosten der Gemeinde	CHF	1'100'000.00

6. Stellungnahme des Referendumskomitees

Fussball ist eine tolle Sache: Sport, Spiel, Bewegung, Zusammensein – das macht Spass und ist gesund. Menschen verschiedenster Herkunft und Altersklassen verfolgen im Mannschaftssport ein gemeinsames Ziel. Nicht nur die Bewegungsfreude, sondern auch der soziale Zusammenhalt wird dadurch gefördert. Ein enormer Gewinn für Jung und Alt in unserer Gemeinde. Wir brauchen eine gute Fussball-Infrastruktur, aber keinen Kunstrasen!

Aus finanziellen und aus ökologischen Gründen können wir uns zurzeit keinen Kunstrasen leisten:

- In der Gemeinde Worb wird wegen der Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren mit Mindereinnahmen von ca. 1 Mio. Franken zu rechnen sein.*
- Zudem stehen grosse Investitionen an (z.B. Hochwasserschutz, Sportzentrum Hofmatt, Verkehrssanierung) - Wunschprojekte müssen jetzt zurückgestellt werden.*
- Ein Kunstrasenfeld würde zwischen 1,5 und 2 Mio. Franken kosten. Die Folgekosten belaufen sich auf über 100'000 Franken pro Jahr.*
- Auch im Unterhalt ist ein Kunstrasenfeld nicht günstiger, es braucht z.B. für die Pflege des Kunstrasens eine spezielle Maschine (Anschaffungspreis ca. 35'000 Franken). An so einer exponierten Lage wie im Worboden ist im Sommer bei schönem Wetter der Kunstrasen täglich zu bewässern - auch an Sonn- und Feiertagen (sonst Gefahr der Gummi-Überhitzung, Schmelzen, Verletzungsgefahr). Im Herbst muss das Laub regelmässig abgeblasen und im Winter sollte der Kunstrasen „fachgerecht“ vom Schnee befreit werden.*

- *Klassische Einstreugranulate erwärmen sich stark bei Sonneneinstrahlung und verursachen eine höhere Bodentemperatur. Es ist erwiesen, dass ein Kunstrasenfeld im Sommer zwischen 40 und 50 Grad mehr Temperatur an der Oberfläche ausstrahlt als die Aussentemperatur beträgt. Ein angenehmes Spielen würde bei heissen Temperaturen nicht möglich sein.*
- *Sogar sehr junge Spieler bekommen Überlastungsprobleme, die durch Kunstrasen ausgelöst werden. Das Dreh- und Bremsverhalten ist problematisch, da die Sohle so fest verankert ist, dass die Drehkräfte auf die Gelenke übertragen werden.*
- *Ein Kunstrasen muss alle 10-12 Jahre erneuert werden. Bei jeder Erneuerung werden 90 Tonnen Gummi ausgetauscht. Ein unnötiger Material- und Energieverschleiss, der uns zudem teuer zu stehen kommt: Jedes Mal 500'000 bis 600'000 Franken.*
- *Für einen Kunstrasen werden über 90 Tonnen synthetisches Material in die Umwelt eingebracht, für einen umweltverträglichen Wasserabfluss braucht es in der Grundwasserschutzzone Worboden aufwendige Massnahmen.*
- *Ein Kunstrasen hat eine schlechte Energiebilanz: Produktion und Entsorgung/Recycling sind aufwendig, zudem ist Gras eine der grössten Sauerstoffquellen der Erde und ein wichtiger Binder von CO₂ im Boden.*
- *Im Gegensatz zu Kunststoffrasen ist und bleibt Naturrasen ein Stück Natur, das deren Zyklus nicht verlässt. Und ein abgemähter Naturrasen findet eine Wiederverwertung als Kompostiermaterial.*

Die Option für eine natürliche, angepasste und zweckdienliche Fussball-Infrastruktur, nämlich ein zweites Naturrasenfeld (sobald dies die Finanzen der Gemeinde erlauben) soll offen gelassen werden. Mit einem Naturrasenfeld würde ein nachhaltiger Mehrwert geschaffen.

7. Argumente des Grossen Gemeinderates

Die Mehrheit betont, dass

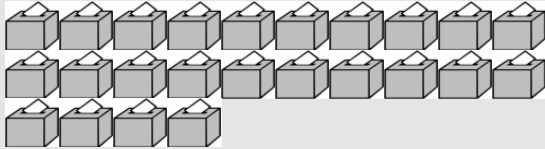
- das Fussballfeld wetterunabhängig bespielbar ist und dadurch mehr Hallenplätze für andere Sportarten frei werden;
- damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Integration als auch zur Jugendförderung im Allgemeinen geleistet wird;
- dadurch die Gemeinde attraktiver gemacht wird;

Die Minderheit betont, dass

- es aus ökologischen und ökonomischen Gründen unnötig ist;
- es sich um ein Luxusfussballfeld handelt;
- es die heutige finanzielle Situation der Gemeinde nicht erlaubt.

- das Kunststoffrasenspielfeld wirtschaftlich günstiger ist als zwei Rasenspielfelder.

Dafür



24 Stimmen

Dagegen



13 Stimmen

8. Antrag und Beschluss

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit 24 zu 13 Stimmen, in Anwendung von Art. 48 Bst. b der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb den folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Der Umbau des Rasenspielfeldes der Gemeindefortanlage Worb in ein Kunststoffrasenspielfeld wird nach Massgabe der Botschaft des Gemeinderates an den Grossen Gemeinderat vom 31. August 2009 genehmigt.
2. Für die Projektrealisierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 311.503.16, ein Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 bewilligt.
3. Die Differenz von CHF 300'000.00 gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Gemeinderates soll durch Kosteneinsparungen, Beiträge, Ausführung durch Generalunternehmer und einem höheren Sponsoringbeitrag durch die Sportclubs oder andere Organisationen ausgeglichen werden. Für die Gemeinde entstehen somit Nettoinvestitionen von maximal CHF 1'100'000.00.
4. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 8. April 2010

Namens des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:
Maja Widmer-Trimaglio

Der Sekretär:
Christian Reusser

2. Bildungsreglement

Am 1. August 2008 ist eine Revision des kantonalen Volksschulgesetzes in Kraft getreten. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Erlasse innert zweier Jahre an diese Revision anzupassen. Zudem hat der Gemeinderat in seiner Bildungsstrategie in Aussicht genommen, das bisherige Schul- und Kindergartenreglement durch ein Bildungsreglement zu ersetzen und darin weiter verschiedene gemeindeeigene Anliegen zu berücksichtigen.

Die Grundzüge des Bildungsreglements lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Bildungsreglement ist umfassend. Es enthält nicht nur organisatorische Bestimmungen, sondern führt auch das kommunale Bildungsangebot auf.**
- Die schon heute bestehenden Schul- und Kindergartenkreise bestehen unverändert weiter. Neu sind sie Schulen gemäss kantonalem Recht. Damit ist nicht mehr jedes Schulhaus eines Kreises eine eigene Schule. Stattdessen ist der Schulkreis eine Schule mit verschiedenen Klassenstandorten.**
- Für die Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen gibt es besondere Bestimmungen. Die Klassen werden geführt, solange an diesen Orten auf absehbare Zeit mindestens 15 schulpflichtige Kinder der 1. – 6. Klasse ansässig sind und die öffentliche Schule besuchen. Die Gebiete, die zu diesen Orten gehören, sind auf einer Karte im Anhang des Reglements aufgeführt.**
- Für die Eröffnung und Schliessung von Klassen ist der Gemeinderat zuständig.**
- Das Schulmodell für die Sekundarstufe I erfährt keine Änderungen.**
- Die Bildungskommission umfasst 7 bis 9 Mitglieder und wird vom Gemeinderat gewählt. Sie ersetzt die bisher drei Schul- und Kindergartenkommissionen. Sie setzt sich parteipolitisch zusammen, weil die Kommission keine operativen, sondern nur noch strategische und politische Aufgaben hat.**
- Die Schulleitungen werden neu vom Gemeinderat angestellt. Der Gemeinderat wählt aus jedem Schulkreis eine Person der Schulleitung in die Geschäftsleitung der Schulleitungen und wählt aus diesen drei Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist die zentrale Ansprechperson.**

Der Grosse Gemeinderat hat das Bildungsreglement mit 25 zu 8 Stimmen genehmigt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum mit 673 gültigen

Unterschriften eingereicht worden. Das Reglement wird deshalb den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

1. Ausgangslage

1.1 Revision des Volksschulgesetzes

Am 1. August 2008 ist eine Revision des Volksschulgesetzes in Kraft getreten. Dabei hat die Aufgabenteilung zwischen Schulkommission und Schulleitung wichtige Änderungen erfahren. Neu nimmt die Schulkommission keine operativen Aufgaben mehr wahr. Diese liegen nun alle bei der Schulleitung. Die Schulleitung ist für alle Entscheide zuständig, die die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb betreffen, wie beispielsweise Laufbahnentscheide oder Dispensationsgesuche. Der Schulleitung kann neu auch die Anstellung der Lehrpersonen übertragen werden. Die Schulkommission hat demgegenüber nur noch politische und schulstrategische Aufgaben sowie Aufsichtsfunktionen. Die Revision des Volksschulgesetzes bedingt die Anpassung des bestehenden Schul- und Kindergartenreglements innert zweier Jahre.

1.2 Kommunale Bildungsstrategie

Mitte 2008 hat der Gemeinderat nebst einem Bildungsleitbild für die Gemeinde Worb eine kommunale Bildungsstrategie verabschiedet. Darin hält er fest, dass ein neues Bildungsreglement das Schul- und Kindergartenreglement ablösen soll. Im neuen Bildungsreglement sollen die Revision des Volksschulgesetzes und verschiedene in der Bildungsstrategie aufgeführte gemeindeeigene Anliegen berücksichtigt werden.

1.3 Referendum

Der Grosse Gemeinderat hat das Bildungsreglement am 7. Dezember 2009 mit 25 zu 8 Stimmen genehmigt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum mit 673 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Das Reglement wird deshalb den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Reglement

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Reglement ist relativ umfangreich, weil darin nicht nur die Grundzüge der Organisation, sondern auch alle Bildungsangebote in der Gemeinde aufgeführt sind.

2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.2.1 Art. 2 Bildungsstrategie

Die Bildungsstrategie ist zentral für die Führung des kommunalen Bildungsbereichs. Sie wird deshalb ausdrücklich im Bildungsreglement verankert. Im Sinne einer rollenden Planung soll die Bildungsstrategie immer wieder überprüft und aktualisiert werden.

2.2.2 Art. 4 Kindergarten

Die schon bestehende Praxis, dass auch Kinder, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen, den Kindergarten besuchen dürfen, wird verankert. Diese Kinder besuchen den Kindergarten in der Regel an vier Halbtagen. Gemäss Bildungsstrategie haben sie aber im Laufe des Kindergartenjahrs je nach individuellen Voraussetzungen und Absprachen zwischen Kindergartenlehrperson und Eltern die Möglichkeit, weitere Kindergartenhalbtage zu besuchen.

2.2.3 Art. 6 Modell für die Sekundarstufe I

Das Modell für die Sekundarstufe I erfährt keine Änderungen.

2.2.4 Art. 9 Gymnasialer Unterricht im neunten Schuljahr

Auch beim gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr gibt es keine Änderungen. Nach wie vor besuchen die Schülerinnen und Schüler eine kantonale Maturitätsschule.

2.2.5 Art. 11 Besondere Massnahmen

Der bernische Grosse Rat hat mit Art. 17 des Volksschulgesetzes ein langfristiges Ziel vorgegeben: Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen vermehrt – soweit dies möglich und sinnvoll ist – in den Regelklassen des Kindergartens und der Volksschule unterrichtet werden. Ab 1. August 2009 stehen den Gemeinden eine bestimmte Anzahl Lektionen für besondere Massnahmen zur Verfügung.

Im Konzept der Gemeinde Worb bekennen sich die Schulen zu einer verstärkten Integration. Grundsätzlich werden in Zukunft alle Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse angehören. Die besondere Förderung erfolgt

- in der Regelklasse
- in Fördergruppen
- in der Time-out-Klasse oder
- ausnahmsweise im Einzelunterricht.

Ab dem Schuljahr 2010/2011 werden somit die Einschulungsklasse und die Klassen mit besonderer Förderung auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe nicht mehr weiter geführt. Als besondere Klasse bleibt einzig die Time-Out-Klasse auf der Sekundarstufe 1 bestehen.

2.2.6 Art. 26 Schulkreise

Die bisherigen Schulkreise bleiben unverändert bestehen. Festgehalten wird neu, dass die Schulkreise Schulen im Sinne des Volksschulgesetzes sind. Damit ist nicht mehr jedes einzelne Schulhaus eine Schule. Stattdessen ist der Schulkreis eine Schule mit verschiedenen Klassenstandorten. Geleitet werden sie je von einer Schulleitung.

2.2.7 Art. 29 Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen

Aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung über die Schliessung der Klassen in den Aussenorten vom Juni 2007 ist ein besonderer Artikel ins Reglement aufgenommen worden.

Wie in den Gesprächen am runden Tisch nach der Abstimmung vom Juni 2007 besprochen, sind die Gebiete, aus denen die Kinder die Klassen in Enggistein, Richigen und Vielbringen besuchen, auf einer Karte im Anhang des Bildungsreglements eingezeichnet.

Weiter machte man sich Gedanken zur minimalen Klassengrösse. Die Mindestgrösse des Normalbereichs für Klassen mit sechs Jahrgängen liegt gemäss den kantonalen Richtlinien bei 12 Kindern. Andererseits verlangt der Kanton aber, dass die durchschnittliche Klassengrösse pro Gemeinde zwischen 20 und 21 Kindern liegt. Man gelangte zur Auffassung, dass in Enggistein, Richigen und Vielbringen Klassen geführt werden, solange mittelfristig, das heisst, über die nächsten drei bis fünf Jahre, mindestens 15 Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Klasse im betreffenden Ort wohnen und die öffentliche Schule besuchen. Der Wert von 15 Schülerinnen und Schülern wurde gewählt, weil er erstens pädagogisch sinnvoll ist und zweitens die Klassengrösse nicht zu stark von den Klassengrössen in Rüfenacht und Worb Dorf abweicht. Reduziert man diesen Wert, so müssen die Klassen in Worb Dorf und Rüfenacht dies mit höheren Schülerzahlen pro Klasse kompensieren. Die Klassen in Enggistein, Richigen und Vielbringen erhalten mit dieser Regelung also eine bevorzugte Stellung.

2.2.8 Art. 31 Gemeinderat

Die Kompetenzen des Gemeinderates wurden gestrafft. Er beschliesst die Bildungsstrategie, entscheidet über die Eröffnung und Schliessung von Klassen, schliesst mit andern Gemeinden Vereinbarungen ab, erlässt mittels Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und legt die Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm fest. Neu ist, dass er auf Antrag der Bildungskommission die Mitglieder der Schulleitungen anstellt. Diese Regelung wurde gewählt, damit das in der Gemeindeverwaltung geltende Führungsmodell strukturell nun auch für die Schulen gilt.

2.2.9 Art. 33 ff. Bildungskommission

Die Bildungskommission soll 7 bis 9 Mitglieder umfassen und vom Gemeinderat gewählt werden. Sie ersetzt die bisherigen drei Schul- und Kindergartenkommissionen. Präsiert wird sie wie fast alle ständigen Kommissionen von der zuständigen Departementsvorsteherin oder vom zuständigen Departementsvorsteher. Die Kommission soll politisch zusammengesetzt werden, weil sie wesentlich andere Funktionen hat als die bisherigen Schul- und Kindergartenkommissionen. Sie hat nur noch strategische und politische Aufgaben sowie Aufsichtsfunktionen. Auf operativer Ebene hat sie keine Zuständigkeiten mehr.

2.2.10 Art. 36 Schulleitungen

Wie bisher gibt es für jeden Schulkreis eine Schulleitung. Sie führt ihre Schule nach den Vorgaben des kantonalen Rechts und des kommunalen Bildungsreglements in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.

2.2.11 Art. 37 Geschäftsleitung der Schulleitungen

Die Geschäftsleitung der Schulleitungen ist ein neues und wichtiges Führungselement. Darin ist jeder Schulkreis mit einer Person aus der Schulleitung vertreten. Der Gemeinderat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist die zentrale Ansprechperson.

Ebenso wie auf Verwaltungsebene unterstehen die Mitglieder der Schulleitungen der persönlichen Führung durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. Der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher Bildung obliegt die fachliche Führung.

2.2.12 Art. 42 Elternrat

Die Eltern jedes Schulkreises haben das Recht, einen Elternrat zu bilden. In der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit den Schul- und Kindergartenklassen, dem Schul- und Kindergartenbetrieb und dem Schul- und Kindergartenweg behandelt. Es handelt sich also um operative Fragen des Schulalltags. Weil die neue Bildungskommission nur noch strategische und politische Aufgaben sowie Aufsichtsfunktionen hat, nimmt kein Mitglied der Elternräte mehr Einsitz in dieser Kommission. Neu ist dafür vorgesehen, dass ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen den Elternräten, den Schulleitungen und dem Departement Bildung stattfindet.

3. Stellungnahme des Referendumskomitees

Die SVP will mit dem Referendum (673 Unterschriften), dass das Bildungsreglement noch einmal überarbeitet wird, insbesondere der Artikel 29, in welchem die Mindestschülerzahl der Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen mittelfristig auf mindestens 15 Schüler festgelegt wird. Diese, vom Gemeinderat vorgeschlagene Mindestschülerzahl öffnet Tür und Tor zur Schliessung der Aussenschulen! Die SVP empfiehlt daher der Stimmbevölkerung, das neue Bildungsreglement an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 klar abzulehnen.

Warum:

- Die SVP nimmt den Volkswillen der Abstimmung vom 17. Juni 2007 (keine Schliessung der Aussenschulen) ernst.*
- Die Mindestschülerzahl pro Klasse soll bei 12 Schülern, wie vom Kanton Bern vorgegeben, belassen werden.*
- Keine Salomitaktik, die eine Schliessung der Aussenschulen zur Folge hat.*
- Die Schulstruktur ist erst mit der Einführung von HarmoS neu zu beurteilen.*

Vorteile der Aussenschulen:

- Mehrjahrgangsklassen sind pädagogisch wertvoll und wirken integrativ (Kanton will diese künftig auch fördern).*
- Mehrjahrgangsklassen fördern die Sozial- und Selbstkompetenz.*
- Die Kinder der Unterstufe können da in die Schule gehen, wo sie wohnen.*
- Mit der Erhaltung der Schulen steigt die Attraktivität der Aussenorte.*
- Das Motto „Worb verbindet Stadt und Land“ gilt auch für die Schulstandorte.*

Nachteile „Schliessung der Aussenschulen“:

- Teure Schülertransporte und gleichzeitig neuer Schulraum im Zentrum.*
- Zunehmende Anonymität an zentralen Schulen fördert die Gewaltbereitschaft.*
- Den Aussenorten ohne Schulen wird die letzte Identität entzogen.*
- Familien mit kleinen Kindern werden kaum noch in unattraktive Orte ziehen.*
- Wir sind nicht bereit, jetzt Schulen zu schliessen und Schulhäuser zu verkaufen (schwer verkäuflich), um später bei der Einführung der Basisstufe in ca. 2 Jahren wieder Schulraum im Zentrum zu bauen.*
- Für die geografisch und bevölkerungsmässig sehr unterschiedlich zusammengesetzte Gemeinde wäre eine Zentralisierung der Schulen ein nachhaltiger Fehlentscheid.*

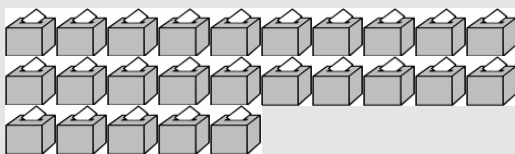
Das neue Bildungsreglement zielt auf eine verdeckte Schliessung der Aussenschulen in Tranchen und muss daher noch einmal überarbeitet werden.

4. Argumente des Grossen Gemeinderates

Die Mehrheit betont, dass

- die zentrale Stellung der Bildungsstrategie richtig ist;
- die Reduktion auf eine Bildungskommission zweckmässig ist;
- die unveränderte Übernahme der Schul- und Kindergartenkreise sinnvoll ist;
- die besonderen Regelungen für die Klassen in den Aussenorten richtig und angemessen sind;
- die neue Regelung zur Zusammenarbeit zwischen Elternrat und Schule der Situation angepasst ist;
- die parteipolitische Zusammensetzung der Bildungskommission Sinn macht;
- die Stärkung der Schulleitungen für die Schulen ein Gewinn ist;
- die Verankerung der Schulsozialarbeit für die Schulen sehr gut ist.

Dafür



25 Stimmen

Die Minderheit betont, dass

- ein klares Bekenntnis zu Mehrjahrgangsklassen fehlt;
- die Mindestschülerzahl für die Klassen in den Aussenorten nicht 15, sondern 12 betragen sollte;
- durch die Aufhebung der Schul- und Kindergartenkommissionen das Persönliche verloren geht.

Dagegen



8 Stimmen

5. Antrag und Beschluss

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit 25 zu 8 Stimmen, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Das Bildungsreglement wird genehmigt.
2. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 8. April 2010

Namens des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:
Maja Widmer-Trimaglio

Der Sekretär:
Christian Reusser

Beilage:
Bildungsreglement